

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Französisch**

vom 08. November 2000

Hinweis:

Diese Ordnung ist von der Hochschule beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt worden. Bis zur Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist diese Ordnung noch nicht in Kraft getreten.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Pädagogische Hochschule Erfurt
Philologische Fakultät
Institut für Romanistik

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

im Fach Französisch

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Französisch; der Rat der Philologischen Fakultät hat am 25. Oktober 2000 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 8. November 2000 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 8. November 2000 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Französisch. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Ferner sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache
 - Nachweis über Lateinkenntnisse

Der Nachweis der modernen Fremdsprache gilt als erbracht, wenn die Fremdsprache

1. in den Klassen 5 bis 10 (ohne Abiturprüfung),
 2. in den Klassen 7 bis 12 (ohne Abiturprüfung) oder
 3. in den Klassen 9 bis 12 (mit erfolgreicher Abiturprüfung)
- unterrichtet wurden.

Die Lateinkenntnisse sind mit dem Zeugnis über das Latinum oder das Kleine Latinum nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift vom 24. Februar 1997 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM und des TMWFK Nr. 4/1997, S. 203ff.) nachzuweisen.

Andere Nachweise über Sprachkenntnisse können vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Vertreter des Faches Französisch als gleichwertig anerkannt werden.

Die Kenntnisse in der zweiten modernen Fremdsprache und in Latein sind spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Französisch umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

Ziel dieses Studienganges ist es, die sprachlichen Kenntnisse und wissenschaftlichen Grundlagen im Fach Französisch für eine Tätigkeit im Lehramt an Regelschulen zu vermitteln. Als spezifische Studienziele gelten:

1. Sprachwissenschaft

- 1.1. Kenntnis der wesentlichen Strukturen der französischen Sprache;
- 1.2. Kenntnis neuerer sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden sowie Beherrschung ihrer Anwendung auf selbstgewählten Gebieten des gegenwärtigen Französisch;
- 1.3. Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse eines neufranzösischen Textes;
- 1.4. Kenntnis der wichtigsten Varietäten der gesprochenen und geschriebenen französischen Sprache;

1.5. Kenntnisse über die Geschichte des Französischen seit dem 17. Jahrhundert.

2. Literaturwissenschaft

- 2.1. Kenntnis der wichtigsten Entwicklungen und Perioden der französischen Literatur seit der Renaissance aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Berücksichtigung wichtiger kultureller, politischer und sozio-ökonomischer Zusammenhänge;
- 2.2. Vertiefte Kenntnisse über Autoren und literarische Bewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts und Einblick in Zusammenhänge dieser Literatur mit anderen Nationalliteraturen;
- 2.3. Kenntnis der wichtigsten Theorien, Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft;
- 2.4. Kenntnis der Gattungsstrukturen und Gattungsdefinitionen;
- 2.5. Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten verschiedener Gattungen und Epochen.

3. Sprachpraxis

Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Gegenwartssprache unter folgenden Aspekten:

- 3.1. Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, in Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- 3.2. Gefestigtes Hör- und Leseverstehen des Französischen: Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeit grades ohne Hilfsmittel zu verstehen und in der Fremdsprache zu erläutern;
- 3.3. Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache einschließlich der Fähigkeit der Übersetzung vom Deutschen ins Französische und vom Französischen ins Deutsche.

Unzureichende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.

4. Landeskunde

- 4.1. Überblick über die Geschichte Frankreichs;
- 4.2. Kenntnisse über geographische, historische, politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Fragen Frankreichs und der frankophonen Länder.

5. Theorie und Praxis der Fremdsprachenvermittlung

- 5.1. Kenntnisse der wichtigsten Zweitsprachenerwerbstheorien und ihrer Implikationen für den Fremdsprachenunterricht;
- 5.2. Voraussetzungen für die sach- und schülergemäße Analyse komplexer Handlungszusammenhänge im Französischunterricht der Regelschule;
- 5.3. Grundkenntnisse der Unterrichtsplanung unter Berücksichtigung curricularer Vorgaben und der Verwendung begleitender Hilfsmittel und Medien;
- 5.4. Fähigkeit zur Beurteilung von Lehr- und Lernsituationen unter Mitwirkung aller am Unterricht Beteiligten.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 4 Semestern, ein Hauptstudium von 3 Semestern und das Prüfungssemester. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) umfaßt für den Studiengang Französisch im
 - Grundstudium 27 SWS,
 - Hauptstudium 27 SWS.

Die Aufteilung der SWS auf die Lehrgebiete ist in der Anlage verbindlich geregelt.

- (3) Im Anschluß an das Grundstudium wird ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt in einem französischsprachigen Land dringend empfohlen. Die Anrechnung der an einer französischsprachigen Hochschule erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung der Zeit des Auslandsstudiums auf die Studienzeit ist im § 8 dieser Studienordnung geregelt.
- (4) Zur Vertiefung der im Studium zu erwerbenden landeskundlichen Kenntnisse werden thematische Exkursionen durchgeführt. Die Studierenden nehmen aktiv an deren Vorbereitung und Durchführung teil. Für die Teilnahme an diesen Exkursionen wird ein Teilnahmechein ausgestellt.
- (5) Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Französisch anteilig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der PH Erfurt.
- (6) Im Rahmen der für die fachdidaktischen Studienanteile vorgesehenen Semesterwochenstunden ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von der Dauer eines Semesters zu absolvieren.
- (7) Über die in den obligatorischen SWS erworbenen Kenntnisse hinaus ist die eigene Lektüre literarischer und fachwissenschaftlicher Werke zum Erwerb von Spezial- und Überblickswissen erforderlich.
- (8) Es wird empfohlen, sich Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache fakultativ anzueignen.
- (9) Falls ein künstlerisches Fach erstes Fach ist, beträgt die Gesamtsemesterwochenstundenzahl für das Fach Französisch 44 SWS. Für diesen Studiengang entfallen die Wahlpflichtbereiche im Hauptstudium (10 SWS).

§ 6

Studienleistungen im Fach Französisch

- (1) Es ist ein ordnungsgemäßes Studium von 54 SWS (bei Kombination mit einem künstlerischen Fach 44 SWS) nachzuweisen.
- (2) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die Sprachkenntnisse gemäß § 2 dieser Studienordnung nachzuweisen.
- (3) Im Grundstudium sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
 - 1 Leistungsnachweis zur Sprachpraxis
 - 1 Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft
 - 1 Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft
 - 1 Teilnahmenachweis zur Landeskunde;
- (4) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
 - 1 Leistungsnachweis zu weiterführenden sprachpraktischen Übungen
 - 1 Leistungsnachweis zur Landeskunde
 - 2 Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen Literatur und Sprachwissenschaft
 - 2 Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.
- (5) Ein Leistungsnachweis bezieht sich auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die eine Einheit bilden. Der Leistungsnachweis zur Sprachpraxis wird nach erfolgreicher Teilnahme an der Abschlußprüfung Sprachpraxis (Grundstudium) erteilt.

Die Leistungsnachweise können durch mündliche Überprüfungen, Klausuren, Referate und/oder Belegarbeiten erworben werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit dem Studierenden festgelegt.

- (6) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.
In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

§ 9

Übergangsbestimmungen

- (1) Entsprechend den Übergangsvorschriften in § 31 Abs. 6 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der Fassung vom 18. Februar 2000 findet die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Französisch vom Dezember 1998, welche vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Mai 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin Anwendung für diejenigen Studenten, die bereits für das Wintersemester 1999/2000

immatrikuliert waren, sofern sie auf eigenen Wunsch die Erste Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der vor Inkraft-Treten der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen geltenden Fassung ablegen.

- (2) § 5 Abs. 6 findet keine Anwendung für Studenten, die zum In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen immatrikuliert waren und die erforderlichen Schulpraktika nach § 8 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bereits abgeleistet hatten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Studiensemester studieren.

Erfurt, den 8. November 2000

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Dr. h. c. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Französisch

I.	Grundstudium	27 SWS		
I. 1.	Sprachwissenschaft - (1 LN)	5 SWS		
	Einführung in die Sprachwissenschaft	2 V/PS	1. Semester	Pflicht
	Phonetik/Phonologie einschließlich Transkription	1 V	2.-4. Semester	Pflicht
	Proseminar zur synchronen Sprachwissenschaft	2 PS	2.-4. Semester	Pflicht
I. 2.	Literaturwissenschaft - (1 LN)	5 SWS		
	Einführung in die Literaturwissenschaft	2 V/PS	2. Semester	Pflicht
	Überblick über die Epochen oder literarischen Bewegungen	1 V	2.-4. Semester	Pflicht
	Proseminar zu Autoren oder Gattungen	2 PS	2.-4. Semester	Pflicht
I. 3.	Sprachpraxis - (1 LN)	14 SWS		
	1. Semester	4 SWS		
	Cours oral / conversation	1 Ü		Pflicht
	Cours de grammaire	1 Ü		Pflicht
	Cours de langue	2 Ü		Pflicht
	2. Semester	4 SWS		
	Cours oral / conversation	1 Ü		Pflicht
	Cours de grammaire	1 Ü		Pflicht
	Cours de langue	2 Ü		Pflicht
	Cours de prononciation	1 Ü	2.-3. Semester	fakultativ
	3. Semester	3 SWS		
	Traduction - thème	1 Ü		Pflicht
	Cours de langue	2 Ü		Pflicht
	4. Semester	3 SWS		
	Traduction - version	1 Ü		Pflicht
	Cours de langue	2 Ü		Pflicht
	Cours de grammaire	1 Ü	3.-4. Semester	fakultativ
	Compréhension orale/dictée (zur Vorbereitung auf Sprachprüfung)	1 Ü	3.-4. Semester	fakultativ
I. 4.	Landeskunde - (1 TN)	1 SWS		
	Histoire et géographie de la France	1 V	2.-4. Semester	Pflicht
I. 5.	Didaktik	2 SWS		
	Einführung in die Didaktik/Methodik des Fremdsprachenunterrichts	2 V	3.-4. Semester	Pflicht

II.	Hauptstudium In den Wahlpflichtbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft stehen im Hauptstudium 10 SWS zur Verfügung.	27 SWS		
II. 1.	Sprachwissenschaft - (1 LN)	6 (4)* SWS		
	Geschichte des Französischen seit dem 17. Jahrhundert	2 HS/V	5.-7. Semester	Pflicht
	Textlinguistik und Pragmatik	2 HS/V	5.-7. Semester	Wahlpflicht
	Varietätenlinguistik	2 HS/V	5.-7. Semester	Wahlpflicht

	Systemlinguistik	2 HS/V	5.-7. Semester	Wahlpflicht
II.2.	Literaturwissenschaft - (1 LN)	6 (4) * SWS		
	Literaturgeschichte	2 HS/V	5.-7. Semester	Pflicht
	Methoden und Theorien	2 HS/V	5.-7. Semester	Pflicht
	Interpretationen	2 Ü	5.-7. Semester	Wahlpflicht
	Komparatistik	2 HS	5.-7. Semester	Wahlpflicht
II.3.	Sprachpraxis - (1 LN)	7 SWS		
	5. Semester	3 SWS		
	Traduction (version et thème)	1 Ü	5.-6. Semester	Pflicht
	Cours de langue	2 Ü		Pflicht
	6. Semester	2 SWS		
	Expression écrite/orale	1 Ü	5.-6. Semester	fakultativ
	Cours de langue	2 Ü		Pflicht
	7. Semester	2 SWS		
	Cours de langue	2 Ü		Pflicht
	Traduction	1 Ü		fakultativ
	Expression écrite/orale	1 Ü		fakultativ
	(Die fakultativen Veranstaltungen dienen der Vorbereitung auf die 1. Staatsprüfung.)			
II.4.	Didaktik - (2 LN)	8 SWS		
	Methoden des Französischlehrens und -lernens im Überblick	1 V	5.-7. Semester	Pflicht
	Sprachdidaktik (unter Einbezug von Zweit- und Fremdsprachenerwerbstheorien)	2 HS	5.-7. Semester	Pflicht
	Textdidaktik (Landeskundedidaktik/Literaturdidaktik)	2 HS	5.-7. Semester	Pflicht
	Übung zu ausgewählten Problemen des Französischunterrichts in Regelschulen	1 Ü	5.-7. Semester	Pflicht
	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	2 Ü	5.-7. Semester	Pflicht
II.5.	Landeskunde - (1 LN)	2 SWS		
	Soziale, politische und kulturelle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens in Frankreich und frankophonen Ländern	2 HS	5.-7. Semester	Pflicht

* Jeweils alternativ aus den Bereichen Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft

Abkürzungen

- LN - Leistungsnachweis
- TN - Teilnahmenachweis
- SWS - Semesterwochenstunde
- V - Vorlesung
- PS - Proseminar
- HS - Hauptseminar
- Ü - Übung